

Für ein demokratisches Europa mit starken Institutionen

Am 10. Juni 1979 ist die erste Direktwahl des Europäischen Parlaments. Im politischen Programm der Christlichen Demokraten in der Europäischen Volkspartei heißt es dazu: „Die Einheit Europas muß dem Willen seiner Völker entsprechen. Dieses Europa muß demokratisch verfaßt sein. Seine Demokratie beruht auf Institutionen, die im Einklang mit Recht und Gesetz die freie politische Willensbildung aller gewährleisten.“

Üblicherweise sprechen wir von der „Europäischen Gemeinschaft“; offiziell heißt es „Europäische Gemeinschaften“. Das hat mit der Entstehungsgeschichte der EG zu tun: Sie ist aus drei Gemeinschaften entstanden — der „Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS; gegründet 1952), der „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG; gegründet 1957 durch die sogenannten Römischen Verträge) und der „Europäischen Atomgemeinschaft“ (EURATOM; gegründet ebenfalls 1957). Damals hatte jede dieser Organisationen mit Ausnahme des gemeinsamen Europäischen Parlaments und Europäischen Gerichtshofes eigene Institutionen. Im Juli 1967 wurden diese Institutionen zusammengelegt. Seitdem sprechen wir von der Europäischen Gemeinschaft oder kurz von der EG.

Zu den EG-Institutionen gehören:

- das Europäische Parlament (EP)
- die Kommission
- der Rat
- der Europäische Gerichtshof
- der Europäische Rechnungshof
- der Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA)
- die Europäische Investitionsbank (EIB)

Seit 1974 nennen sich die Gipfelkonferenzen der Staats- und Regierungschefs der EG-Mitgliedsstaaten „Europäischer Rat“.

Das Europäische Parlament (EP)

Das EP ist nach dem Wortlaut der Gründungsverträge die Vertretung der Völker jener Länder, die sich zur Europäischen Gemeinschaft zusammengeschlossen

haben. Es übt die Beratungs- und Kontrollfunktion aus, die ihr nach diesen Verträgen zusteht. Dies regelt Artikel 137 der Römischen Verträge.

Die Struktur des EP heute

Gegenwärtig noch zählt das EP 198 Abgeordnete. Seine Mitglieder werden nach einem von jedem Mitgliedsstaat bestimmten Verfahren von den nationalen Parlamenten aus ihrer Mitte ernannt — also nicht gewählt.

Die Zahl der Abgeordneten pro Land richtet sich nach der jeweiligen Größe des Landes:

- Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien entsenden je 36 Abgeordnete,
- Belgien und die Niederlande jeweils 14,
- Dänemark und Irland je 10 und
- Luxemburg 6 Abgeordnete.

Die europäischen Abgeordneten (abgekürzt: MdEP) bilden supranationale Fraktionen. Im Oktober 1978 verteilten sich die gegenwärtig 198 Sitze des EP wie folgt:

- Sozialistische Fraktion: 65
- Christlich-Demokratische Fraktion: 53
- Liberale und Demokratische Fraktion: 23
- Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt (vor allem Gaulisten): 19
- Europäische Konservative Fraktion (vor allem britische Konservative): 18
- Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden: 17
- Fraktionslose Abgeordnete: 3

Die Tätigkeit des EP leitet das Präsidium. Parlamentspräsident ist zur Zeit der Christliche Demokrat Emilio Colombo. Ihm stehen 12 Vizepräsidenten zur Seite.

Die Organisation der Parlamentsarbeit wird von einem Generalsekretariat wahrgenommen.

Das EP hat zwölf Ausschüsse, deren Arbeitsbereiche der Aufgabenverteilung der Kommission entsprechen. Die Zusammensetzung der Ausschüsse entspricht dem politischen Kräfteverhältnis im Parlament.

Parlamentssitzungen finden ein- bis zweimal monatlich jeweils für die Dauer einer Woche statt.

Die vorläufigen Arbeitsorte des EP sind: Luxemburg (Sitz des Generalsekretariats und Plenarsitzungen), Straßburg (Plenarsitzungen) und Brüssel (Ausschuß- und Fraktionssitzungen).

Die Christlich-Demokratische Fraktion im EP (Stand: Mai 1978)

Mitglieder:

Die CD-Fraktion im EP, wie auch die offizielle Abkürzung lautet, setzt sich aus 53

Abgeordneten zusammen. Sie verteilen sich auf die 12 CD-Parteien aus 7 EG-Staaten wie folgt:

Belgien:	7 Mitglieder, davon	5 CVP 2 PSC
Deutschland:	18 Mitglieder, davon	14 CDU 4 CSU
Frankreich:	3 Mitglieder	CDS
Irland:	3 Mitglieder	FG
Italien:	15 Mitglieder, davon	13 DC 2 SVP
Luxemburg:	2 Mitglieder	PCS
Niederlande:	5 Mitglieder, davon	3 KVP 1 ARP 1 CHU } CDA

Vorstand:

Vorsitzender ist der CDU-Bundestagsabgeordnete Dr. Egon A. Klepsch. Ihm zur Seite stehen 2 Stellvertretende Vorsitzende und ein Vorstand, der in seiner engeren Form 7 Mitglieder, in der erweiterten Form 14 Mitglieder zählt. Die Arbeit des Vorstandes wird durch ein Generalsekretariat mit Sitz in Luxemburg unterstützt.

Das künftige EP nach der Direktwahl

Zwischen dem 7. und 10. Juni 1979 (bei uns am 10. Juni) werden mehr als 180 Millionen wahlberechtigte Europäer der EG 410 europäische Abgeordnete in freier, geheimer, allgemeiner und direkter Wahl bestimmen. Darauf haben sich die Staats- und Regierungschefs der EG-Staaten am 12. Juli 1978 geeinigt. Die Direktwahl ist bereits in Artikel 138 der Römischen Verträge vorgesehen.

Das neue Parlament wird sich wie folgt zusammensetzen:

- Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien entsenden je 81 Abgeordnete,
- Niederlande 25,
- Belgien 24,
- Dänemark 16,
- Irland 15 und
- Luxemburg 6 Abgeordnete.

Die Wahl gilt für 5 Jahre.

Die Befugnisse des EP heute

Das heutige EP besitzt erheblich mehr Befugnisse, als allgemein angenommen wird. Das war nicht von Anfang an so. Was das Parlament heute leisten kann, hat es sich erkämpfen müssen.

Gesetzgebungsbefugnisse:

- Zur Gesetzgebungsarbeit von Rat und Kommission nimmt das Parlament beratend Stellung; in vielen Fragen ist diese Stellungnahme zwingend vorgeschrieben. Durch seine politische Kontrolle über die Kommission hat das EP erheblichen Einfluß auf die endgültige Beschußfassung.
- Von besonderer Bedeutung ist das kürzlich erworbene Recht des EP, das sogenannte „Konzertierungsverfahren“ einzuleiten. Das heißt, das EP und der Rat müssen sich unter Mitwirkung der Kommission bei solchen finanzwirksamen Gesetzesvorhaben abstimmen und gemeinsame Lösungen erarbeiten, bei denen die Meinungen zwischen den drei Institutionen erheblich auseinandergehen.

Haushaltsbefugnisse:

Die Feststellung des EG-Haushaltes, der heute schon umgerechnet 40 Milliarden DM umfaßt, ist Sache von Parlament und Rat. Der Vorentwurf des Haushaltplanes wird von der Kommission aufgestellt und in zwei Phasen von Rat und Parlament behandelt, die dabei über jeweils einen Teil der Ausgaben das letzte Wort haben.

Das EP hat das Recht, aus schwerwiegenden Gründen den Haushalt in seiner Gesamtheit abzulehnen. Damit wurde die Position des EP gegenüber dem Rat erheblich gestärkt.

Politische Kontrolle:

Das EP nimmt den jährlichen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Kommission entgegen. Es kann die Kommission durch eine Art Mißtrauensvotum zum Rücktritt zwingen. Dies hat zur Folge, daß die Kommission bei ihrem Vorschlagsrecht gegenüber dem Ministerrat die Vorstellungen des Parlaments frühzeitig mitberücksichtigen muß.

- Obwohl nach den Verträgen von Rom die Legislativgewalt dem Ministerrat zusteht, hat das Parlament — wie alle nationalen Parlamente auch — den anderen Institutionen gegenüber eine Kontroll- und Stimulierungsbefugnis. Dies geschieht durch das Instrument der parlamentarischen Anfragen. Dabei hat jeder Abgeordnete des Parlaments das Recht, Anfragen mit der Bitte um schriftliche Beantwortung an die Kommission, den Rat und an die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit (EPZ) zusammengetretenen Außenminister zu richten.
- Initiiieren ein Ausschuß, eine Fraktion oder 5 Abgeordnete eine Anfrage, so findet im Parlament eine allgemeine Aussprache statt, an deren Ende eine Entschließung stehen kann, d. h. ein Akt, der die Gemeinschaftsinstitutionen bindet und somit auf bedeutende politische Rückwirkungen angelegt ist.

Das Europäische Parlament kontrolliert die Tätigkeit der Kommission vor allem durch die Fragestunde. Das Parlament hält während jeder Plenartagung eine

Fragestunde ab, in der Kommissionsmitglieder Anfragen und Zusatzfragen der Abgeordneten beantworten. Dies bringt mehr als alles andere ein gewisses Maß an „Transparenz“ in die Verfahren der Gemeinschaft.

Über einige ausgewählte Fragen von besonderer Dringlichkeit und Aktualität werden Aussprachen von jeweils einer vollen Stunde abgehalten. In den letzten Jahren hat das Europäische Parlament die Fragestunde zu einem wirksamen Kontrollinstrument gegenüber der Kommission ausgebaut.

Welche Befugnisse muß das EP erhalten?

Die Christlichen Demokraten in der EVP haben sich auf einen Katalog von Forderungen geeinigt, der zum Ziel hat, das Europäische Parlament zu einer starken demokratischen Institution zu entwickeln. Im Politischen Programm der EVP heißt es:

„Die Befugnisse des Europäischen Parlaments müssen erweitert werden. Es muß uneingeschränkte Haushalts- und Kontrollrechte und zunehmend auch legislative Rechte erhalten.“

Die Sozialisten in der EG und mit ihnen die SPD reden zwar ständig von „Demokratisierung“ der EG, aber im Hinblick auf das EP vertreten sie eine Politik, die gegen das Europäische Parlament gerichtet ist:

Im „Wahlkampfaufruf“ der Eurosozialisten wird lediglich festgestellt: „Das direkt gewählte Parlament wird sich zunächst im Rahmen der bestehenden Verträge entwickeln müssen.“

Im Wahlplattform-Entwurf der Eurosozialisten vom Juni 1977 heißt es sogar: „Die Übertragung neuer Befugnisse auf europäische Organe darf die Verwirklichung eines sozialistischen Programms auf nationaler Ebene nicht behindern.“

Die Kommission

Struktur:

Mit der Erweiterung der EG von sechs auf neun Mitgliedsstaaten (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Dänemark, Belgien, Irland, Niederlande, Luxemburg, wurde am 1. Januar 1973 auch die Kommission vergrößert. Sie besteht heute aus 13 Kommissaren (ein Präsident, zur Zeit der Brite Roy Jenkins, und fünf Vizepräsidenten); sie werden von den Mitgliedsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf vier Jahre ernannt. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre.

Befugnisse:

Als Exekutive ist die Kommission Motor und Hüterin der Gründungsverträge der drei Gemeinschaften. Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen der Regierungen gebunden. Sie hat Initiativecht für Vorschläge an den Rat und Entscheidungsbefugnis in den von den Verträgen vorgesehenen Fällen. Zugleich ist

sie das ausführende Organ für alle Beschlüsse des Rates. Außerdem verwaltet sie den EG-Haushalt.

Arbeitsweise:

Die Kommission gliedert sich in 20 Generaldirektionen (z. B. Auswärtige Beziehungen, Wirtschaft und Finanzen, Wettbewerb, Haushalt, Verkehr, Landwirtschaft). Ihr unterstellt sind außerdem der Regionalfonds, der Sozialfonds, der Entwicklungsfonds, der Währungsfonds, der Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und die Europäische Investitionsbank.

Sitz:

Brüssel, einige Dienststellen befinden sich in Luxemburg.

Der Rat

Struktur:

Der Rat (auch Ministerrat genannt) besteht aus den Vertretern der Mitgliedsstaaten in der Person der jeweiligen Minister sowie einem Vertreter der Kommission. Stehen z. B. Finanzfragen an, kommen die Finanzminister, bei Agrarfragen die Landwirtschaftsminister zusammen. Die Außenminister werden als „Hauptvertreter“ ihres Landes im Rat angesehen. In der Präsidentschaft im Rat wechseln sich die Mitgliedsstaaten in einem sechsmonatigen Turnus gemäß folgender Reihenfolge ab: Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg, Niederlande, Großbritannien.

Der Rat wird in seiner Arbeit von einem Sekretariat unterstützt. Außerdem ist ihm ein Ausschuß der Ständigen Vertreter beigegeben, dem Beamte der Mitgliedsstaaten im Botschafterrang angehören.

Befugnisse:

Der Rat ist das Entscheidungszentrum der EG. Er trifft die grundsätzlichen gesetzgeberischen Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem EP auf der Grundlage der Verträge. Seit 1975 teilt der Rat die Haushaltsbefugnisse mit dem EP.

Arbeitsweise:

Der Rat kann mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit Entscheidungen fällen. Vorschläge der Kommission können nur einstimmig geändert werden. In der Praxis werden jedoch die meisten Beschlüsse einstimmig gefaßt. Dies geht zurück auf den sogenannten Luxemburger Kompromiß vom Januar 1966, durch den sichergestellt werden sollte, daß in Fragen, die die Interessen eines oder mehrerer EG-Staaten erheblich berühren, kein Mitglied überstimmt werden kann.

Ist die qualifizierte Mehrheit erforderlich, werden die Stimmen wie folgt gewichtet: Belgien 5, Dänemark 3, Bundesrepublik Deutschland 10, Frankreich 10, Irland 3,

Italien 10, Luxemburg 2, Niederlande 5 und Großbritannien 10. Die qualifizierte Mehrheit beträgt 41 Stimmen von 58.

Tagungsort und Sitz:

Der Rat tagt in Brüssel und Luxemburg; sein Sitz befindet sich in Brüssel.

Der Europäische Rat

Seit 1974 nennen sich die Gipfelkonferenzen der Staats- und Regierungschefs „Europäischer Rat“. Dieses Gremium ist kein in den Gründungsverträgen der EG vorgesehenes Organ. Der Europäische Rat faßt Grundsatzbeschlüsse über die weitere Entwicklung der Gemeinschaft und tagt in der Regel dreimal pro Jahr.

Tagungsort:

Nicht festgelegt.

Der Europäische Gerichtshof

Zusammensetzung:

Seit 1973 gehören dem Europäischen Gerichtshof neun Richter und vier Generalanwälte an, die von den Regierungen der EG-Staaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt werden.

Aufgabe:

Dem Gerichtshof obliegt die Wahrung des Rechts bei Auslegung und Anwendung der Verträge. Er besitzt die höchste richterliche Gewalt in allen die EG betreffenden Fragen.

Verfahren:

Klageberechtigt sind die EG-Mitgliedsstaaten, Gemeinschaftsinstitutionen und jeder Bürger der EG in den von den Verträgen vorgesehenen Fällen. Die Urteile des Gerichtshofes sind in allen EG-Staaten unmittelbar geltendes Recht. In dieser Hinsicht ist der Europäische Gerichtshof eine einmalige Erscheinung unter den internationalen Gerichten.

Sitz:

Luxemburg.

Der Europäische Rechnungshof

Struktur:

Der Rechnungshof hat im Oktober 1977 seine Tätigkeit aufgenommen. Er geht auf eine Initiative des EP zurück. Ihm gehören neun Mitglieder an, die vom Rat auf Anhörung des EP für eine Amtszeit von sechs Jahren einstimmig ernannt worden sind.

Aufgabe:

Der Rechnungshof prüft die Haushalte der Gemeinschaft und aller von ihr

eingesetzten Institutionen. Er kontrolliert die Recht- und Ordnungsmäßigkeit von Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Arbeitsweise:

Der Rechnungshof erstellt nach Ablauf eines jeden Haushaltjahres einen Jahresbericht, der den EG-Institutionen zur Stellungnahme vorgelegt und zusammen mit den Antworten dieser Organe veröffentlicht wird.

Sitz:

Luxemburg.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA)

Der WSA setzt sich zusammen aus 144 Vertretern der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens (je ein Drittel Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Verbraucher).

Der WSA hat gegenüber dem Rat und der Kommission beratende Funktion, seit 1974 besitzt er auch ein Initiativrecht.

Er muß in bestimmten vertraglich vorgesehenen Fällen gehört werden, wie z. B. bei der Verwirklichung der Freizügigkeit in der EG, bei einer Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Änderungen nationaler Gesetze erforderlich machen.

Der Ausschuß tritt einmal monatlich in Brüssel zusammen, wo auch der Sitz seines Sekretariats ist.

Die Europäische Investitionsbank (EIB)

Die Bank hat einen Rat der Gouverneure, der in der Regel aus den jeweiligen nationalen Finanzministern besteht. Dieser Rat erläßt die allgemeinen Richtlinien für die Politik der Bank und trifft die größeren Entscheidungen. Die laufenden Geschäfte werden von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Direktorium wahrgenommen.

Die EIB hat die Aufgabe, zu einer ausgewogenen und stetigen Entwicklung der EG beizutragen, indem sie wichtige Gemeinschaftsaufgaben zu finanzieren hilft.

Der Tätigkeitsbereich der EIB umfaßt heute die EG, im Rahmen der Assoziierungsverträge auch Griechenland und die Türkei sowie die 52 Unterzeichnerstaaten des Lomé-Abkommens (1975).

Die Bank verfügte 1977 über ein Kapital von 3,5 Milliarden Rechnungseinheiten. Ihr Sitz befindet sich in Luxemburg.